

Merkblatt: Silvesterfeuerwerk

Damit Sie und wir eine ruhige und fröhliche Silvesternacht verbringen können beachten Sie bitte folgende Regeln:

- Beim Kauf von Feuerwerkskörpern sollten Sie unbedingt darauf achten, dass sie mit den Zulassungszeichen der BAM versehen sind. Nur solche gelten beim bestimmungsgemäßen Einsatz als handhabungssicher.
Die Bundesanstalt für Materialforschung und –Prüfung (BAM) ist für die Prüfung und Zulassung pyrotechnischer Gegenstände, also auch aller Feuerwerkskörper zuständig, die in der Silvesternacht in die Luft geschossen werden.
 - Feuerwerkskörper werden in 4 Gefahrenklassen eingeteilt:
 - + Klasse I : Feuerwerksspielwaren (Aufdruck BAM-P I)
 - + Klasse II : Kleinf Feuerwerk (Aufdruck BAM-P II)
 - + Klasse III: Mittelfeuerwerk (Aufdruck BAM-P III)
 - + Klasse IV: Großfeuerwerk
- Feuerwerkskörper der Klassen III und IV dürfen ohne besondere Erlaubnis weder verkauft noch abgebrannt werden.
- Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern der Klasse II darf nur in der Zeit vom 31.12., 18:00 Uhr bis 01.01., 01:00 Uhr durchgeführt werden. Eine Abgabe an Personen **unter 18 Jahren** ist strengsten verboten.
 - Vorsicht geboten ist bei Feuerwerkskörpern, die meist „schwarz“ in den Handel gelangt sind. Diese stammen meist aus Fernost oder Osteuropa. Solche Feuerwerkskörper unterliegen keinerlei Sicherheitsbestimmungen.
 - Lesen Sie unbedingt rechtzeitig die Gebrauchsanweisung der verschiedenen Feuerwerkskörper durch. Auch bei Feuerwerksartikeln der Klasse I (z.B. Tischfeuerwerk) ist es wichtig zu wissen, ob ein Abbrennen in geschlossenen Räumen ausdrücklich erlaubt ist.
 - Basteln Sie Feuerwerkskörper niemals selbst und verändern Sie die im Handel erhältlichen Artikel nicht.
 - Feuerwerksartikel der Klasse II gehören nicht in die Hände von Kindern und Jugendlichen. Achten Sie als verantwortungsvolle Eltern oder Erwachsene darauf.
 - Die Mehrzahl aller Feuerwerkskörper darf nur im Freien abgebrannt werden. Das Zünden in Wohnräumen, Treppenträumen, an geöffneten Fenstern, Schuppen, Garagen ist gefährlich und eine häufige Brandursache.
 - Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern in unmittelbarer Nähe von Krankenhäusern, Altenheimen und Kirchen ist verboten.

- Starten Sie Raketen niemals aus der Hand, sondern aus auf den Boden gestellten Flaschen. Die Rakete muss so aufgestellt werden, dass sie nach dem Anzünden ungehindert und senkrecht aufsteigen kann. Versuchen Sie niemals einen „Blindgänger“ erneut zu zünden.
- Vermeiden Sie leichtsinnigen und unsachgemäßen Umgang mit Feuerwerkskörpern. Nicht selten kommt es zu erheblichen Verletzungen wie Verbrennungen, Verstümmelung der Hände, Erblindung oder Riss des Trommelfells. Es passiert schnell, dass man die Silvesternacht statt unter einem herrlichen Feuerwerk im Krankenhaus verbringt und das neue Jahr dann alles andere als gut anfängt.

So erreichen Sie uns:

Telefon: (0661) 8392-0

Telefax: (0661) 8392-202

E-Mail: amt372sicherheitsmanagement@fulda.de

Weitere Informationen finden Sie auf der Homepage der Feuerwehr Fulda unter

www.feuerwehr-fulda.de

Herausgeber:

Amt für Brand-/Zivilschutz und Rettungsdienst
Bereich vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz
An St. Florian 4
36041 Fulda